

Gestaltungssatzung Nr. GS 35 der Stadt Meerbusch vom 29.02.2024 über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen im Ortskern des Stadtteils Ilverich („Gestaltungssatzung Ilverich“)

Bestimmung	Begründung
<p><b>§1 Bestandteile der Satzung</b> Die Satzung besteht aus textlichen Festsetzungen und einem Gestaltungsplan im Maßstab 1 : 1.000.</p>	
<p><b>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</b> Der Geltungsbereich dieser Satzung entspricht wesentlichen Teilen der Ortslage Ilverich in der Stadt Meerbusch, soweit diese östlich des dort bestehenden Gartenbaubetriebs und westlich der Straße Auf dem Band liegt. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in dem der Satzung zugehörigen Gestaltungsplan dargestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird gem. § 89 (3) S. 2 BauO NRW dadurch ersetzt, dass er bei der zuständigen Stelle zur Einsicht ausliegt.</p>	<p>Der Geltungsbereich der Satzung erfasst insbesondere die gewachsenen Teile der Ortslage, deren Erscheinungsbild in besonderer Weise schützenswert ist und zu deren Schutz keine anderen Rechtsinstrumente bestehen. Die Ermittlung des Geltungsbereichs und der Regelungsgehalte der Satzung ist im Rahmen einer ausführlichen Aufnahme des vor Ort gegebenen Gebäudebestands in Verbindung mit einer daraus abgeleiteten Ortsbildanalyse erfolgt.</p>

<p><b>§ 3 Allgemeines</b>  (1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Material und Farbe den Charakter, die Eigenart und die örtliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung sowie das Straßen- und Raumgefüge im dörflich geprägten Stadtteil Ilverich nicht beeinträchtigen, sondern sich harmonisch darin einfügen.</p>	<p>Das ist das mit der Aufstellung der Satzung verbundene allgemeine Gestaltungsziel.</p>
<p>(2) Bestimmungen und Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes NRW gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.</p>	<p>Der Vorrang von denkmalschutzrechtlichen Vorgaben bleibt auch im Geltungsbereich dieser Satzung unangetastet.</p>
<p>(3) Der Begriff „Straße“ bezeichnet jeweils die der Erschließung dienende öffentliche Verkehrsfläche.</p>	<p>"Straßen" im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die der verkehrlichen Erschließung von Anlagen dienen, soweit sie öffentlich begehbar und/oder befahrbar sind. Private Feldwege, private Zufahrten etc. sind vom Begriff der Straße nicht erfasst.</p>
<p><b>§ 4 Dachform, Dachdeckung, Dachdeckungsmaterialien</b>  (1) Das Erscheinungsbild der durch Schrägdächer geprägten Dachlandschaft ist in Bezug auf Dachformen, Materialien und Farbigkeit in seinem Charakter zu erhalten. Geneigte Dächer müssen mit Dachziegeln, -pfannen, -steinen oder Blechen gedeckt werden, die in einer matten braunen oder grauschwarzen Farbtonung (vgl. § 15) gehalten sind. Bitumen- und Kunststoffabdeckungen sowie glänzende Oberflächen sind für geneigte Dächer unzulässig.</p>	<p>Die im Wesentlichen durch dunkle Farben (Schwarz, Braun, Anthrazit, sh. § 16) geprägte Dachlandschaft stellt einen wesentlichen Bestandteil des typischen Ortsbildes in den dörflich strukturierten Bereichen des Stadtgebiets dar.</p>
<p>(2) Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Dachneigung von 25° bis 45° herzustellen. Einander gegenüberliegende Flächen eines Dachs sind im gleichen Winkel (spiegelverkehrt) zu neigen.</p>	<p>Der vorgegebene Dachneigungswinkel erlaubt eine gute Nutzung der Dachgeschosse und entspricht dem dörflichen Ortsbild. Symmetrische Satteldächer sind typisch für die ländlich geprägten Ortsteile am Niederrhein.</p>
<p>(3) Als Dachform von Hauptgebäuden und freistehenden Nebengebäuden sind ausschließlich Satteldächer zulässig, wenn die betreffenden Gebäude (ganz oder teilweise) näher als 30 m zu der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche verortet und von ihr aus sichtbar sind. Abweichend davon dürfen Garagen und Carports auch mit Flachdächern ausgeführt werden. Ebenso dürfen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung bestehende Dächer in abweichenden Formen, insbesondere Walm- oder Krüppelwalmdächer, erhalten und erneuert werden.</p>	<p>Die Regelung definiert Ausnahmen von der ansonsten geltenden Pflicht zur Herstellung von Satteldächern, durch deren Anwendung keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten sind.</p>
<p>(4) Für seitliche Anbauten mit Ausnahme von Carports und Garagen sind ausschließlich Pultdächer (in Richtung der Traufe geneigt) zulässig. Diese müssen in Blech (z.B. verzinktes Blech) oder im Dachmaterial des Hauptdaches ausgeführt werden.</p>	<p>Die Regelung dient der Sicherung des untergeordneten Charakters zulässiger Anbauten.</p>
<p>(5) Drennpel sind bis max. 0,50 m zulässig. Die Drennpelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden im Dachgeschoss und der Oberkante des Dachsparrens, gemessen an der Außenwand des Gebäudes.</p>	<p>Durch die Regelung wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch überhöhte Dachansätze (Drennpel) auftreten.</p>
<p>(6) Der Dachüberstand darf an den Traufseiten höchstens 0,25 m, horizontal gemessen ohne Dachrinne, und am Ortgang höchstens 0,10 m betragen.</p>	<p>Die Maße werden der historisch durch eher geringe Dachüberstände geprägten Siedlungslandschaft gerecht, bieten aber im Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer weiterhin Spielräume für Dachüberstände als Wetterschutz für die Fassaden.</p>

<p><b>§ 5 Dachaufbauten und Dachfenster</b>  (1) Die Breite von Dachaufbauten (Dachgauben, technische Aufbauten) sowie Dachflächen-fenstern, die von der Straße aus sichtbar sind, darf auf jeder Seite des Dachs in Summe insge-samt höchstens die Hälfte der Firstlänge betragen. Der Abstand der betreffenden Anlagen untereinander und zu Traufe und First muss mindestens 0,80 m betragen. Schornsteine sind von diesen Begrenzungen ausgenommen.</p>	<p>Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der durch geneigte Dachflächen geprägte Charakter des Ortsbildes deutlich ablesbar bleibt.</p>
<p>(2) Dachgauben sind als Spitz- oder Schleppgauben auszuführen. Dachgauben sind an jeder geneigten Dachfläche nur auf einem einheitlichen Höhenniveau zulässig.</p>	<p>Ein einheitliches Höhenniveau zulässiger Gauben an jeder Dachfläche begrenzt die von solchen Dachaufbauten ausgehend zu erwartenden Störungen der durch vergleichsweise große zusammenhängende Dachflächen geprägten Siedlungslandschaft in Nierst.</p>
<p><b>§ 6 Gliederung von Fassaden und Öffnungen</b>  (1) Mehrere bestehende Gebäude dürfen gestalterisch nur dann zu einem Gesamtbaukörper zusammengezogen werden, wenn durch eine gestalterische Gliederung der Eindruck von Einzelgebäuden erhalten bleibt.</p>	<p>Der rhythmische Wechsel von breit gelagerten und eher schmalen Gebäuden in unterschiedlichen Maßen ist ein wesentliches Merkmal der dörflich geprägten Stadtteile am Rhein.</p>
<p>(2) An Fassaden, die ganz oder teilweise von der Straße aus sichtbar sind, müssen die ge-schlossenen Wandanteile gegenüber den Öffnungsflächen (Fenster und Türen) mindestens im Verhältnis zwei zu eins überwiegen. Ausgenommen sind Sommer- und Wintergärten.</p>	<p>Das prägende Baumaterial in der Ortslage ist Mauerwerk aus kleinformatischen Ziegeln, dessen Verwendung im ländlichen Raum in der Vergangenheit typischer Weise eher hohe geschlossene Wandanteile bedingt hat.</p>
<p>(3) Türen und Fenster sind stehend rechteckig auszuführen. Das Verhältnis der Höhe zur Breite muss mindestens drei zu zwei entsprechen. Liegende Fenster und Fensterbänder sind ausge-schlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht für einzeln angeordnete Öffnungen, deren Grö-ße jeweils 1 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, sowie für Schaufenster mit einer Größe von jeweils nicht mehr als 6 m<sup>2</sup>.</p>	<p>Das Erfordernis stehend rechteckiger Formate für Wandöffnungen ergibt sich aus mit der Ziegelbauweise traditionell verbundenen statischen Erfordernissen. Die Ausnahme erlaubt ein Anpassen der Architektur an individuell bestehende praktische Erfordernisse, ohne dabei das Ziel der Wahrung des ortstypischen architektonischen Zusammenhangs zwischen den Fassadengestaltungen einzelner Häuser aufzugeben.</p>
<p>(4) Öffnungen und Bauteile der Fassade sollen auf vertikalen Achsen übereinander angeordnet oder auf solche Achsen bezogen sein. Die Ober- und Unterkanten der Fensteröffnungen eines Geschosses sollen im Regelfall jeweils auf der gleichen Höhe angeordnet sein. Abweichungen können zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die insoweit bestehenden Anforderungen entsprechen mit der Ziegelbauweise typischer Weise einhergehenden statischen Erfordernissen.</p>
<p><b>§ 7 Material und Farbe der Fassade</b>  (1) Die Außenwandflächen von Hauptgebäuden sind auszuführen als Sichtmauerwerk (Klinker) in den Farben Rot bis Rotbraun. Untergeordnete Flächenanteile aus ortstypischer Holzverbret-terung (unbehandelte gesägte und gehobelte Holzbretter), Putz o.ä. sind zugelassen, wobei der Gesamteindruck vorwiegend durch das Sichtmauerwerk geprägt sein muss. Die Fugenfar-be muss grau oder beige (sandfarben) sein. Auf die Regelungen zu zulässigen Farben nach § 15 dieser Satzung wird verwiesen.</p>	<p>Die zulässigen Materialien entsprechen der niederrheinischen Bau-tradition. Durch die festgesetzte Ausnahme für Putz und Holzverbret-terungen wird der Raum für individuelle gestalterische Lösungen angemessen vergrößert, ohne das Ziel der Bewahrung des Ortsbildes dafür aufzugeben.</p>
<p>(2) Putz ist nur als glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz auszuführen. Buntsteinputze und Strukturputze sind nicht zulässig.</p>	<p>Von den zulässig bleibenden glatten Putzen bzw. Rauputzen ohne Musterungen sind keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes von Nierst zu erwarten.</p>

<p>(3) Die Verwendung folgender Materialien zur Fassadengestaltung von Haupt- und Nebengebäuden bzw. Materialien mit nachfolgend genannten Farbeigenschaften ist allgemein unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- glänzende oder glatte Fassadenelemente, wie polierter oder geschliffener Naturstein (Werkstein), glasierte Keramikplatten (Fliesen), Metallplatten, Kunststoff o.ä.</li> <li>- Spiegelglas und Glasbausteine</li> <li>- Blockhauselemente</li> <li>- Mauerwerk- und Fachwerkimitationen</li> <li>- Harzkompositplatten</li> <li>- glänzende Anstriche</li> <li>- starke Farbkontraste</li> </ul>	<p>Die genannten Materialien bzw. Farbeigenschaften sind nicht mit der örtlichen Bautradition vereinbar. Der Ausschluss von Naturstein gilt nicht für Verschieferungen, die nicht poliert oder geschliffen sind und deshalb von dem Ausschluss nach Abs. 3 nicht berührt sind.</p>
<p>(4) Regenfallrohre und andere Installationsleitungen dürfen nicht schräg auf der Fassade verlaufen und müssen sich, ebenso wie Entlüftungs- und Abgasöffnungen, zurückhaltend in das Fassadenbild einfügen. Rohre und Rohr- bzw. Leitungsverkleidungen aus hellglänzenden Materialien, Kunststoff oder in grellen Farbtönen sind nicht zulässig.</p>	<p>Durch die Regelung sollen Beeinträchtigungen des Ortsbilds durch gestalterisch nicht ausreichend integrierte Leitungen und Fallrohre ausgeschlossen werden.</p>
<p>(5) Photovoltaikanlagen oder Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus Sonnenlicht sind auf Hauptgebäuden und Nebengebäuden zulässig. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass das Straßenbild möglichst wenig beeinträchtigt wird. Anlagen im Sinne dieses Absatzes sind farblich der Fläche (Dacheindeckung oder Fassade), an der sie angebracht werden, anzupassen.</p>	<p>Durch die Regelungen wird die in der Landesbauordnung vorgesehene weitgehende Freiheit bei der Einrichtung bzw. Gestaltung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie aufrecht erhalten und deren gestalterische Integration in die vorhandene Hauptanlage gefordert.</p>
<p><b>§ 8 Türen und Fenster</b>  (1) Wird das Erscheinungsbild einer Fassade im Wesentlichen durch Sprossenteilung der Fenster bestimmt, so ist diese Teilung zu erhalten oder bei Erneuerung der Fenster wiederherzustellen.</p>	<p>Das Sprossenbild von Fenstern ist wesentlich für das Erscheinungsbild von Gebäuden</p>
<p>(2) Fensterrahmen müssen den Wandöffnungen folgen und dürfen die durch die Wandöffnung vorgegebene Form nicht vereinfachen.</p>	<p>Von den bestehenden Wandöffnungen abweichende Fensterrahmen führen zu Verunklarungen des architektonischen Erscheinungsbildes von Gebäuden und sollen deshalb vermieden werden.</p>
<p>(3) Türen, Tore und Fensterrahmen sind nur in bestimmten Farben zulässig (vgl. § 15).</p>	<p>Durch die Regelung wird eine harmonische Weiterentwicklung des Ortsbildes unterstützt.</p>
<p>(4) Farbige Verglasungen sind nur auf besonderen Antrag zulässig. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie sich in die Fassadengestaltung im Übrigen einpassen.</p>	<p>Farbige Verglasungen entsprechen keiner örtlichen Bautradition. Sie können zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes führen.</p>
<p>(5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.</p>	<p>Die Fensteröffnungen von Schaufenstern außerhalb der Erdgeschosszone können zu Verunklarungen der städtebaulichen Wirkung von Gebäuden führen.</p>
<p>(6) Wenn die Scheibenfläche eines Schaufensters größer als 6 m<sup>2</sup> ist, so ist sie durch mindestens ein senkrecht konstruktives Element wie Pfosten oder Pfeiler zu untergliedern. Die farbliche Gestaltung von Schaufensterrahmen ist den übrigen Fenstern des Gebäudes anzupassen. Dies gilt nicht für Schaufenster, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung genehmigt vorhanden sind.</p>	<p>Ungegliederte Schaufensterflächen stören die kleinteilige Struktur des Ortsbildes.</p>

<p><b>§ 9 Garagen</b>  (1) Garagen sind neben dem Hauptgebäude bzw. auf der straßenabgewandten Seite auf demselben Grundstück wie dieses anzuordnen.</p>	<p>Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Garagen nicht zwischen dem Hauptgebäude und der Straßenbegrenzungslinie positioniert werden.</p>
<p>(2) Zu Gruppen zusammengefasste Garagen sind so auszuführen, dass der obere Wandabschluss in gleicher Höhe liegt. Zwischen Wohngebäuden angeordnete Garagen sind in Farbgebung und Material dem Hauptgebäude anzupassen, zu dem sie gehören.</p>	<p>Die Regelung soll dazu beitragen, dass ein ruhiges und ausgewogenes Stadtbild bewahrt wird.</p>
<p>(3) Die Haltekonstruktionen von Glasvordächern, Blechvordächern und Markisen müssen farblich auf die Fassade abgestimmt werden; grelle oder fluoreszierende Farben sind unzulässig.</p>	<p>Durch die Regelung soll das Ortsbild vor Störungen durch Fassaden ohne Öffnungen bewahrt werden. Die Bepflanzung mildert die nachteiligen gestalterischen Aspekte solcher Anlagen und berücksichtigt ökologische Aspekte.</p>
<p><b>§ 10 Zusätzliche Bauteile</b>  (1) Vor die Fassade vortretende Windfänge, Balkonbrüstungen sowie Terrassen- und Treppengeländer müssen sich in Ausführung und Farbe in die Fassadengestaltung einpassen.</p>	<p>Die Regelung dient insbesondere der Klarstellung - das Gebot der Begrünung von Vorgärten und Verbot von Kunstrasen ergeben sich bereits aus landesrechtlichen Vorgaben.</p>
<p>(2) Markisen/Überdachungen als Wetterschutz an der Straßenfront eines Gebäudes dürfen architektonische Gliederungselemente wie Gesimse, Eckquader oder Lisenen nicht verdecken. Wellblech, Eternit und Kunststoffe sowie spiegelnde oder glänzende Baumaterialien bzw. Bespannungen von Markisen sind nicht zulässig. Das Glas von Glasvordächern darf nicht getönt oder strukturiert sein.</p>	<p>Die Regelung soll dazu beitragen, dass ein ruhiges und ausgewogenes Stadtbild bewahrt wird.</p>
<p>(3) Die Haltekonstruktionen von Glasvordächern, Blechvordächern und Markisen müssen farblich auf die Fassade abgestimmt werden; grelle oder fluoreszierende Farben sind unzulässig.</p>	<p>Die Regelung soll dazu beitragen, das Stadtbild vor Störungen zu bewahren.</p>
<p><b>§ 11 Freiflächen</b>  (1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, einschließlich der Vorgärten, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und</li> <li>- mit Pflanzen zu begrünen.</li> </ul>	<p>Gartenflächen sind aufgrund bindender landesrechtlicher Vorgaben zu begrünen und wasseraufnahmefähig zu belassen.</p>
<p>(2) Vorgärten sowie sonstige unbefestigte Flächen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsflächen benutzt werden. Sie müssen zu mindestens 40 % begrünt oder mit Stauden und/oder Gehölzen bepflanzt werden und dürfen nur durch Hecken, auch in Verbindung mit Zäunen, eingefriedet werden. Die zulässigen Höhen von Einfriedungen sind nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zu bemessen.</p> <p>Für Anpflanzungen werden folgende Empfehlungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berberitze</li> <li>- Buche</li> <li>- Eibe</li> <li>- Feldahorn</li> <li>- Hainbuche</li> <li>- Liguster</li> <li>- freiwachsende Hecken mit heimischen Wildgehölzen</li> </ul>	<p>Gartenflächen sind aufgrund bindender landesrechtlicher Vorgaben zu begrünen und wasseraufnahmefähig zu belassen.</p> <p>Durch die in die Satzung aufgenommenen Empfehlungen zu den zulässigen Arten für Heckenpflanzungen wird sichergestellt, dass ein gestalterischer Zusammenhang zwischen den Gärten entstehen kann.</p>

<p>(3) Stellplatzanlagen in Vorgärten sind außerhalb von Zufahrten zu Garagen unzulässig.</p>	<p>Die Vorgärten sollen als Gestaltelemente zu einer angenehmen Gestaltung des Straßenbildes beitragen und deshalb für die Anlage von Stellplätzen in Anspruch außerhalb der ohnehin befestigten Garagenzufahrten in Anspruch genommen werden.</p>
<p>(4) Photovoltaikanlagen sind auf Freiflächen nicht zulässig.</p>	<p>Photovoltaikanlagen auf dem Boden, die von anderen Anlagen aus eingesehen werden können, können insbesondere durch Reflexionen störend wirken.</p>
<p>(5) Kunstrasen ist nicht zulässig.</p>	<p>Das Verbot von Kunstrasen ergibt sich bereits aus landesrechtlichen Vorgaben. Diese sind in § 8 der BauO NRW enthalten. Die Aufnahme in die vorliegenden örtlichen Bauvorschriften erfolgt zur Klarstellung.</p>
<p><b>§ 12 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen</b>  (1) Die Einfriedungen an den Grenzen der das Grundstück erschließenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche dürfen eine Höhe von 1,25 m, die übrigen Einfriedungen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken ist an allen Grundstücksgrenzen eine Höhe von bis zu 2,00 m zulässig.</p>	<p>Die Regelung vermittelt zwischen dem berechtigtem Sicherheitsbedürfnis der Bewohner*innen und den allgemeinen Interessen einer weitgehend offenen Gestaltung des Ortsbildes.</p>
<p>(2) Als Einfriedungen zur Straße hin und bis zu einer Entfernung von 30 m von der Straße aus sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichtschutz aus Kunststoff</li> <li>- Einfriedungen aus Kunststoff</li> <li>- Gabionenzäune</li> </ul>	<p>Durch die Regelungen sollen Beeinträchtigungen des Ortsbildes vermieden werden.</p>
<p>(3) Stabgitterzäune und Maschendrahtzäune sind nur zulässig, wenn sie straßenseitig mit Rankpflanzen oder Laubhecken bepflanzt sind.</p>	
<p>(4) Schmitthecken als Einfriedungen sind in ihrem zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Satzung erfassten und im Gestaltungsplan dargestellten Bestand zu erhalten.</p>	
<p>(5) Einfriedungen aus Hecken oder Sträuchern der Pflanzliste im § 11 dieser Satzung bis zu einer Höhe von 1,25 m sind allgemein zulässig.</p>	
<p><b>§ 13 Werbeanlagen</b></p>	
<p>(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.</p>	
<p>(2) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten müssen im Umfang, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter des jeweiligen Straßenzuges und dem Gebäude, an dem sie angebracht sind, gerecht werden.</p>	
<p>(3) Werbeanlagen an Gebäuden sind auf das Erdgeschoss bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zu beschränken. Sie dürfen wesentliche Architekturteile nicht überdecken. Bei Werbebeschriftungen wie Firmennamen etc. darf die Texthöhe (einzeilig oder mehrzeilig) 50 cm nicht überschreiten.</p>	

<p>(4) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Nasenschilder) dürfen nicht mehr als 1 m aus der Fassadenflucht hervorragen und nicht höher als 1,20 m sein. Größere Maße können als Ausnahme gestattet werden, wenn die Ausleger handwerklich gestaltet sind. In jedem Fall darf die Höhe von senkrechten Werbeanlagen das Doppelte der Breite nicht überschreiten.</p>	
<p>(5) Freistehende Werbeanlagen dürfen nicht größer als 2 m<sup>2</sup> sein und die Traufe bzw. Attika nicht überragen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Fahnen.</p>	
<p>(6) Leuchtwerbung mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht ist unzulässig.</p>	
<p><b>§ 14 Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren zur Wärmeenergiegewinnung</b>  Module von Photovoltaik-Anlagen (PV-Module) und Kollektoren zur Nutzung von Wärmeenergie aus Sonnenlicht sind in Farbe und Format je Gebäude einheitlich zu gestalten. Die Farbigekeit der Module (einschließlich ihrer Halterungen und Einfassungen) ist der Farbe der Dachhaut anzupassen. Soweit die Module in Gruppen / Feldern angeordnet werden, sind diese mit geschlossenen Außenkanten und ohne Abtreppungen (rechteckig) auszubilden. Die Außenkanten der Dachhaut dürfen nicht überlappt werden.</p> <p>Eine Aufständigung ist nur bei Flach- und Pultdächern bis zu einer sichtbaren Aufbauhöhe von 0,40 m zulässig.</p>	<p>Durch die Regelung soll die Beeinträchtigung des harmonischen Stadtbildes vermieden werden.</p>
<p><b>§ 16 Farbigekeit</b>  Die zulässigen Farben von Wand oder Dachelementen im Geltungsbereich dieser Satzung sind anhand von Spektren aus dem herstellerunabhängigen Natural-Colour-Systems (NCS) bestimmt. Den in dieser Satzung genannten NCS-Farbtönen wirkungsgleiche Farbtöne nach anderen Systemen sind zulässig.</p> <p>Es sind Farben aus den folgenden Spektren für Oberflächen von Dächern und/oder Fassadenelementen sowie sonstigen das Straßenbild prägenden Bauelementen zulässig:</p> <p><u>Dacheindeckungen</u></p> <p>NCS S9000N bis NCS S7000N (Schattierungen von Schwarz) sowie Farbtöne mit einem Schwarzanteil (B) größer / gleich 70 % aus den Bunttönen Y10R bis R</p> <p><u>Wandmaterialien</u></p> <p>Klinker: NCS Y50R bis NCS Y80R, zulässiger Schwarzanteil (B) größer/gleich 40, zulässige Sättigung (C) 50 bis 60</p> <p>Putz / Wärmedämmverbundsysteme:  Zulässige Farben : NCS S0300-N bis NCS S2500-N. Alle sonstigen Farbwerte sind zugelassen, wenn sich der Schwarzanteil (B) auf einen Wert größer / gleich 5 und kleiner / gleich 25 beläuft. Die zulässige Sättigung (C) beläuft sich bei allen Farbwerten auf 02 oder geringer.</p> <p>Zulässige Akzentfarben an Fassaden entsprechen den zur Verwendung kommenden zulässigen Putzfarben mit gleichem oder geringerem Schwarzanteil (B).</p>	<p>Durch die Regelungen zu den zulässigen Farben für bestimmte Bauteile wird auf die Pflicht zur Anwendung von Farbspektren aus dem NCS verwiesen. Der Ausnahmetatbestand erlaubt die Verwendung von bestimmten Materialien, die dem Ortsbild dienlich sind, auch wenn sie keine Farbeigenschaften nach dem NCS aufweisen. Hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes stark technisiert wirkende Baumaterialien wie (polierte) Natursteinplatten werden ungeachtet ihrer Farbigekeit ausgeschlossen.</p>

<p><u>Einfriedungen</u> Einfriedungen sind farbeinheitlich zu gestalten. Bei den Farbwerten NCS B90G bis NCS G30Y beläuft sich der zulässige Schwarzanteil (B) auf größer / gleich 60 mit einer Farbsättigung (C) kleiner / gleich 40. Bei allen übrigen Farbwerten beläuft sich der zulässige Schwarzanteil (B) auf größer / gleich 70. Die zulässige Sättigung (C) beläuft sich bei allen diesen Farbwerten auf 10 oder geringer. Gemauerte Einfriedungen bzw. Sockel von Zaunanlagen sind der Materialität und Farbigkeit der Hauptfassade anzupassen. Klinker-Sichtmauerwerk ist nur im Material und der Farbigkeit der Hauptfassade zulässig.</p> <p>Natürliche bzw. naturbelassene Baumaterialien, wie z.B. unbehandelte Holzlatten oder –schindeln, lassen sich unter Umständen nicht in die Farbklassifizierung des NCS einordnen, insbesondere, soweit sich ihr Farbwert unter Lichteinwirkung verändern kann. Sie dürfen je-doch im Geltungsbereich dieser Satzung – auch abweichend von sonstigen Regelungen – sichtbar verwendet werden. Dies gilt nicht für Natursteinplatten oder keramische Materialien.</p> <p>Bei Klinker mit uneinheitlichem Farbton muss der Grundton (Flächenanteil von mindestens 70 Prozent) einem zulässigen Farbton entsprechen.</p> <p><u>Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren</u></p> <p>Bei Photovoltaikanlagen sowie bei Anlagen zur Gewinnung von Wärmeenergie aus Sonnen-licht sind nur schwarze oder anthrazitfarbige Module zulässig. Die Module dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Die Oberfläche der Module muss entspiegelt bzw. matt sein.</p>	<p>Die Einfriedungen sind für das Ortsbild wesentlich und bedürfen daher einer harmonischen Gestaltung. Die Farbwerte von natürlichen Materialien können in vielen Fällen nicht vom NCS beschrieben werden.</p>
<p><b>§ 16 Abweichungen</b> Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können auf Antrag zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Ziele dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden. Dies ist dann der Fall, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht stören.</p>	<p>Auf diese Weise werden Abweichungen von den Vorgaben dieser Satzung ermöglicht, soweit sichergestellt ist, dass keine optischen Beeinträchtigungen in der Umgebung des betreffenden Elements entstehen.</p>
<p><b>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 85 (2) Nr. 22 BauO NRW und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro je Verstoß belegt werden.</p>	<p>Die Höhe der angedrohten Bußgelder soll den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen, der durch Verstöße gegen die Satzung erzielt werden kann.</p>
<p>(2) Ungeachtet einer etwaigen Geldbuße nach § 17 (1) kann gemäß § 61 BauO NRW verlangt werden, dass Ordnungswidrigkeiten rückgängig gemacht werden und ein ortsüblicher Zustand der betreffenden Anlage hergestellt wird.</p>	<p>Durch die Regelung wird die positive Weiterentwicklung des Ortsbildes erleichtert.</p>
<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	